

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1500/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft <sup>(1)</sup>** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1501/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 17
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1502/2003 der Kommission vom 26. August 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** ..... 19
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1503/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und von der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates hinsichtlich von Vorschusszahlungen im Rindfleischsektor sowie von Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch** ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 1504/2003 der Kommission vom 27. August 2003 zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl ..... 25

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

2003/618/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 18. Februar 2003 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft** ..... 26
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft** ..... 27

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

**Kommission**

2003/619/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Belgien getroffenen Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2978) ..... 42

2003/620/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Deutschland getroffenen Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2979) ..... 45

2003/621/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Spanien getroffenen Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2980) ..... 48

2003/622/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Portugal getroffenen Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2981) ..... 53

2003/623/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 19. August 2003 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2983) ..... 58

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

- ★ **Beschluss 2003/624/GASP des Rates vom 15. Juli 2003 betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** ..... 60

**Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-Geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** ..... 61

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1500/2003 DES RATES****vom 18. Februar 2003****über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits<sup>(1)</sup> ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation vereinbarten, für bestimmte Stahlerzeugnisse ein System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 13. Oktober 1997 bis zum 31. Dezember 1999 einzurichten. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 97/741/EG<sup>(2)</sup> genehmigt. Das System wurde mit dem Beschluss 2000/294/EG für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001<sup>(3)</sup> verlängert. Die entsprechenden Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2135/97<sup>(4)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 793/2000<sup>(5)</sup>, erlassen.
- (3) Nach gründlicher Prüfung der Lage hinsichtlich der Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Gemeinschaft schlossen die Vertragsparteien auf der Grundlage der ihnen zur Verfügung gestellten einschlägigen Informationen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels<sup>(6)</sup> über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für den Zeitraum vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2004, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden.
- (4) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>(7)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2004 ist gemäß dem genannten Abkommen in Form eines Briefwechsels für die Einfuhr bestimmter in Anlage I aufgeführter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anlage II entspricht.
- (2) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2004 ist für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft ferner die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen russischen Behörden erforderlich. Das Ausfuhrdokument muss dem Muster in Anlage III entsprechen. Es ist für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft gültig. Das Original des Ausfuhrdokuments muss vom Einführer spätestens am 31. März des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Erzeugnisse versandt worden sind.
- (3) Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.
- (4) Die Einreihung der unter diese Verordnung fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im Folgenden „KN“ genannt). Der Ursprung der unter diese Verordnung fallenden Erzeugnisse wird nach den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt.
- (5) Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Russische Föderation über alle Änderungen der KN zu unterrichten, die unter diese Verordnung fallende Waren betreffen, bevor diese Änderungen in der Gemeinschaft in Kraft treten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 1.

<sup>(6)</sup> Siehe Seite 26 dieses Amtsblatts.

<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(6) Waren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung versandt wurden, fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung.

#### Artikel 2

(1) Das in Artikel 1 genannte Überwachungsdokument wird von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Antrags eines Einführers in der Gemeinschaft, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft, kostenlos für alle beantragten Mengen ausgestellt. Sofern nichts anderes nachgewiesen wird, gilt der Antrag spätestens drei Tage nach Einreichung als bei der zuständigen einzelstaatlichen Behörde eingegangen.

(2) Das Überwachungsdokument, das von einer der in Anlage IV genannten zuständigen einzelstaatlichen Behörden ausgestellt wird, ist überall in der Gemeinschaft gültig.

(3) Der Antrag des Einführers auf Ausstellung eines Überwachungsdokuments muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und vollständige Anschrift des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und Faxnummer sowie der von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden möglicherweise verwendeten Identifikationsnummer) und die MWSt.-Nummer, falls der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) gegebenenfalls Name und vollständige Anschrift des Anmeldders oder des Vertreters des Antragstellers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer);
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers;
- d) genaue Warenbeschreibung, einschließlich
  - der handelsüblichen Bezeichnung,
  - des/der KN-Codes,
  - des Ursprungslands,
  - des Versandlands;
- e) Reingewicht in kg oder, sofern kein Reingewicht angegeben, Menge der verwendeten Einheit je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- f) cif-Wert frei Gemeinschaftsgrenze in Euro je Position der Kombinierten Nomenklatur;
- g) Angabe, ob es sich bei den betreffenden Erzeugnissen um Waren zweiter Wahl oder um abgewertete Waren handelt <sup>(1)</sup>;
- h) voraussichtlicher Zeitraum und Ort der Zollabfertigung;
  - i) die Angabe, ob der Antrag einen Vertrag betrifft, für den bereits früher ein Antrag auf Ausstellung eines Einfuhrdokuments eingereicht wurde;
  - j) folgende vom Antragsteller datierte und unterschriebene Erklärung mit der Angabe seines Namens in Großbuchstaben:  
 „Der unterzeichnete Antragsteller versichert, diese Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben und in der Gemeinschaft niedergelassen zu sein.“

Der Einführer muss außerdem eine Kopie des Verkaufs- oder Kaufvertrags, die Pro-forma-Rechnung und/oder in den Fällen, in denen die Ware nicht direkt im Herstellungsland erworben wird, eine Erzeugerbescheinigung des produzierenden Stahlunternehmens vorlegen.

<sup>(1)</sup> Nach den Kriterien der Mitteilung der Kommission über Einordnungskriterien für Eisen- und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl aus Drittländern, die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten angewendet werden (ABl. C 180 vom 11.7.1991, S. 4).

(4) Die Überwachungsdokumente dürfen nur so lange verwendet werden, wie die Vereinbarungen für die Liberalisierung der Einfuhren im Falle der betroffenen Geschäftsvorgänge in Kraft bleiben. Unbeschadet etwaiger Änderungen der geltenden Einfuhrregelung oder der Beschlüsse, die im Rahmen eines Abkommens oder der Kontingentsverwaltung getroffen werden,

- wird die Geltungsdauer des Überwachungsdokuments auf vier Monate festgesetzt;
- kann die Geltungsdauer eines nicht oder nur teilweise genutzten Überwachungsdokuments um den gleichen Zeitraum verlängert werden.

(5) Der Einführer gibt die Überwachungsdokumente nach Ablauf ihrer Geltungsdauer der ausstellenden Behörde zurück.

#### Artikel 3

(1) Die Feststellung, dass der Stückpreis, zu dem das Geschäft getätigt wird, den auf dem Überwachungsdokument angegebenen Preis um weniger als 5 % übersteigt, oder dass die Gesamtmenge oder der Gesamtwert der tatsächlich eingeführten Erzeugnisse die Menge oder den Wert auf dem Überwachungsdokument um weniger als 5 % übersteigt, steht der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr nicht entgegen.

(2) Die Anträge auf Überwachungsdokumente sowie die Dokumente selbst sind vertraulich. Sie sind nur für die zuständigen Behörden und den Antragsteller bestimmt.

#### Artikel 4

(1) Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Monats teilen die Mitgliedstaaten der Kommission Folgendes mit:

- a) die Mengen und die Beträge in Euro, für die im Vormonat Überwachungsdokumente ausgestellt wurden,
- b) die Einfuhren im Vormonat des unter Buchstabe a) genannten Monats.

Die Angaben der Mitgliedstaaten sind nach Erzeugnissen, KN-Codes und Ländern aufzuschlüsseln.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen alle von ihnen festgestellten Unregelmäßigkeiten oder Betrugsfälle und gegebenenfalls die Gründe mit, aus denen sie die Erteilung eines Einfuhrdokuments abgelehnt haben.

#### Artikel 5

Die genannten Mitteilungen sind an die Kommission zu richten und elektronisch über das zu diesem Zweck eingerichtete integrierte Netz zu übermitteln, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muss.

#### Artikel 6

##### Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 7*

Änderungen der Anlagen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um Änderungen des Anhangs oder der Anlagen zu dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäi-

schen Gemeinschaft und der Russischen Föderation zu berücksichtigen, sowie Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften über Statistik, der Zollregelungen und der gemeinsamen Regeln für die Einfuhr oder die Einfuhrüberwachung werden gemäß dem Verfahren nach Artikel 6 Absatz 2 angenommen.

Diese Verordnung tritt am fünfzehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

---

## ANHANG

## ANLAGE I

**Liste der Erzeugnisse, die der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen unterliegen**

## RUSSISCHE FÖDERATION

*Kaltgewalzte Bänder mit einer Breite von höchstens 500 mm*

7211 23 99

7211 29 50

7211 29 90

7211 90 90

*Nicht komorientiertes Elektroblech*

7211 23 91

7225 19 10

7225 19 90

7226 19 10

7226 19 30

7226 19 90

*Komorientiertes Elektroblech*

7226 11 90

---

EUROPEAN COMMUNITY SURVEILLANCE DOCUMENT

|  |   |   |   |  |
|--|---|---|---|--|
| Holder's copy                                | 1 | 1. <b>Consignee</b> (name, full address, country, VAT number)               | 2. <b>Issue number</b>  |  |
|  |   |   | 3. <b>Proposed place and date of import</b>                                   |  |
|  |   |   | 4. <b>Authority responsible for issue</b><br>(name, address and telephone No) |  |
|  |   | 5. <b>Declarant/representative as applicable</b><br>(name and full address) | 6. <b>Country of origin</b><br>(and geonomenclature code)                     |  |
|  |   |   | 7. <b>Country of consignment</b><br>(and geonomenclature code)                |  |
|  |   |   | 8. <b>Last day of validity</b>  |  |
|  | 1 | 9. <b>Description of goods</b>  |   | 10. <b>CN code and category</b>                                    |
|  |   |   |   | 11. <b>Quantity in kilograms (net mass) or in additional units</b> |
|  |   |   | 12. <b>Value in euro, cif at Community frontier</b>                           |  |
| 13. <b>Additional remarks</b>                |   |   |   |  |
| 14. <b>Competent authority's endorsement</b> |   |   |   |  |
| Date: .....                                  |   |   |   |  |
| Signature: ..... Stamp: .....                |   |   |   |  |

**15. ATTRIBUTIONS**

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

| 16. <b>Net quantity</b> (net mass or other unit of measure stating the unit) |   | 19. <b>Customs document</b> (form and number) or <b>extract No and date of attribution</b> | 20. <b>Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority</b> |
|--|---|--|---|
| 17. <b>In figures</b>  | 18. <b>In words for the quantity attributed</b> |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |

Extension pages to be attached hereto.

**EUROPEAN COMMUNITY SURVEILLANCE DOCUMENT**

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>2</b>   | <b>1. Consignee</b> (name, full address, country, VAT number)               | <b>2. Issue number</b>  |
|  |   | <b>3. Proposed place and date of import</b>                                   |
|  |   | <b>4. Authority responsible for issue</b><br>(name, address and telephone No) |
|  | <b>5. Declarant/representative as applicable</b><br>(name and full address) | <b>6. Country of origin</b><br>(and geonomenclature code)                     |
|  |   | <b>7. Country of consignment</b><br>(and geonomenclature code)                |
|  |   | <b>8. Last day of validity</b>  |
| <b>2</b>   | <b>9. Description of goods</b>  | <b>10. CN code and category</b>   |
|  |   | <b>11. Quantity in kilograms (net mass) or in additional units</b>            |
|  |   | <b>12. Value in euro, cif at Community frontier</b>                           |
| <b>13. Additional remarks</b>  |   |   |
| <b>14. Competent authority's endorsement</b><br><br>Date: .....<br><br>Signature: ..... Stamp: ..... |   |   |

**Copy for the issuing authority**

**15. ATTRIBUTIONS**

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

| 16. <b>Net quantity</b> (net mass or other unit of measure stating the unit) |   | 19. <b>Customs document</b><br>(form and number) or<br><b>extract No and date</b><br>of attribution | 20. <b>Name, Member State, stamp and</b><br><b>signature of the attributing authority</b> |
|--|---|---|---|
| 17. <b>In figures</b>  | 18. <b>In words for the quantity attributed</b> |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |

Extension pages to be attached hereto.

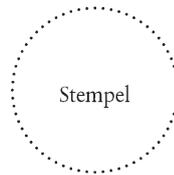
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code der Waren und Kategorie
11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum: .....

.....

Unterschrift



15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)
  17. In Zahlen
  18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge
  19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung
  20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
- Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.



ANLAGE III

|  |   |                                    |                                     |  |
|--|---|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1. <b>Exporter</b> (name, full address, country)             | <b>ORIGINAL</b>                                     |                                    | 2. <b>No</b>                        |  |
|  | 3. <b>Year</b>                                      |                                    | 4. <b>Product group</b>             |  |
| 5. <b>Consignee</b> (name, full address, country)            | <b>EXPORT DOCUMENT</b><br><br>(Steel products)      |                                    |                                     |  |
|  | 6. <b>Country of origin</b>                         |                                    | 7. <b>Country of destination</b>    |  |
| 8. <b>Place and date of shipment — means of transport</b>    | 9. <b>Supplementary details</b>                     |                                    |                                     |  |
| 10. <b>Description of goods — manufacturer</b>               | 11. <b>CN code</b>                                  | 12. <b>Quantity</b> <sup>(1)</sup> | 13. <b>FOB value</b> <sup>(2)</sup> |  |
|  | 14. <b>CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY</b> |                                    |                                     |  |
| 15. <b>Competent authority</b> (name, full address, country) | At ..... on .....                                   |                                    |                                     |  |
|  | (Signature)   |                                    | (Stamp)                             |  |

<sup>(1)</sup> Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
<sup>(2)</sup> In the currency of the sale contract.



|  |  |                                    |                                     |  |
|--|--|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1. <b>Exporter</b> (name, full address, country)             | <b>COPY</b>                                    |                                    | 2. <b>No</b>                        |  |
|  | 3. <b>Year</b>                                 |                                    | 4. <b>Product group</b>             |  |
| 5. <b>Consignee</b> (name, full address, country)            | <b>EXPORT DOCUMENT</b><br><br>(Steel products) |                                    |                                     |  |
|  | 6. <b>Country of origin</b>                    |                                    | 7. <b>Country of destination</b>    |  |
| 8. <b>Place and date of shipment — means of transport</b>    | 9. <b>Supplementary details</b>                |                                    |                                     |  |
| 10. <b>Description of goods — manufacturer</b>               | 11. <b>CN code</b>                             | 12. <b>Quantity</b> <sup>(1)</sup> | 13. <b>FOB value</b> <sup>(2)</sup> |  |
| 14. <b>CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY</b>          |  |                                    |                                     |  |
| 15. <b>Competent authority</b> (name, full address, country) | At ..... on .....                              |                                    |                                     |  |
|  | (Signature)                                    |                                    | (Stamp)                             |  |

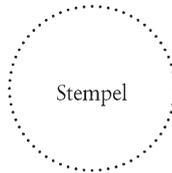
<sup>(1)</sup> Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
<sup>(2)</sup> In the currency of the sale contract.

**AUSFUHRDOKUMENT**  
**(Stahlerzeugnisse)**

1. Ausfüh­rer (Name, voll­stän­di­ge An­schrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, voll­stän­di­ge An­schrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbezeichnung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge <sup>(1)</sup>
13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, voll­stän­di­ge An­schrift, Land)

Datum: .....

.....  
Unterschrift



---

<sup>(1)</sup> Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
<sup>(2)</sup> In der Währung des Kaufvertrags.

APÉNDICE IV — TILLÆG IV — ANLAGE IV — ΠΡΟΣΑΡΤΗΜΑ IV — APPENDIX IV — APPENDICE IV — APPEN-  
DICE IV — AANHANGSEL IV — APĒNDICE IV — LISĀYS IV — TILLÄGG IV

**LISTA DE LAS AUTORIDADES NACIONALES COMPETENTES**  
**LISTE OVER KOMPETENTE NATIONALE MYNDIGHEDER**  
**LISTE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN DER MITGLIEDSTAATEN**  
**ΔΙΕΥΘΥΝΣΕΙΣ ΤΩΝ ΑΡΧΩΝ ΕΚΔΟΣΗΣ ΑΔΕΙΩΝ ΤΩΝ ΚΡΑΤΩΝ ΜΕΛΩΝ**  
**LIST OF THE COMPETENT NATIONAL AUTHORITIES**  
**LISTE DES AUTORITÉS NATIONALES COMPÉTENTES**  
**ELENCO DELLE COMPETENTI AUTORITÀ NAZIONALI**  
**LIJST VAN BEVOEGDE NATIONALE INSTANTIES**  
**LISTA DAS AUTORIDADES NACIONAIS COMPETENTES**  
**LUETTELO TOIMIVALTAISISTA KANSALLISISTA VIRANOMAISISTA**  
**FÖRTECKNING ÖVER BEHÖRIGA NATIONELLA MYNDIGHETER**

**BELGIQUE/BELGIË**

Ministère des affaires économiques  
Administration des relations économiques  
Services Licences  
Rue Général Leman 60  
B-1040 Bruxelles  
Télécopieur (32-2) 230 83 22

Ministerie van Economische Zaken  
Bestuur van de Economische Betrekkingen  
Dienst Vergunningen  
Generaal Lemanstraat 60  
B-1040 Brussel  
Fax (32-2) 230 83 22

**DANMARK**

Erhvervsfremme Styrelsen  
Erhvervsministeriet  
Vejlsøvej 29  
DK-8600 Silkeborg  
Fax (45) 35 46 64 01

**DEUTSCHLAND**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Frankfurter Straße 29-35  
D-65760 Eschborn 1  
Fax (49-61) 969 42 26

**ΕΛΛΑΔΑ**

Υπουργείο Εθνικής Οικονομίας  
Γενική Γραμματεία Διεθνών Σχέσεων  
Διεύθυνση Διεθνών Οικονομικών Ροών  
Κορνάρου 1  
GR-105 63 Αθήνα  
Φαξ (30 210) 32 86 094

**ESPAÑA**

Ministerio de Economía  
Secretaría General de Comercio Exterior  
Paseo de la Castellana, 162  
E-28046 Madrid  
Fax: (34) 91 563 18 23/(34) 91 349 38 31

**FRANCE**

Service des industries manufacturières  
DIGITIP  
12, rue Villiot — Bâtiment Le Bervil  
F-75572 Paris Cedex 12  
Télécopieur (33-1) 53 44 91 81

**IRELAND**

Department of Enterprise, Trade and Employment  
Import/Export Licensing, Block C  
Earlsfort Centre  
Hatch Street  
Dublin 2  
Ireland  
Fax: (353-1) 631 28 26

**ITALIA**

Ministero delle Attività produttive  
Direzione generale per la Politica commerciale e per la gestione del  
regime degli scambi  
Viale America 341  
I-00144 Roma  
Fax (39) 06 59 93 22 35/59 93 26 36

**LUXEMBOURG**

Ministère des affaires étrangères  
Office des licences  
BP 113  
L-2011 Luxembourg  
Télécopieur (352) 46 61 38

**NEDERLAND**

Belastingdienst/Douane centrale dienst voor in- en uitvoer  
Postbus 30003, Engelse Kamp 2  
9700 RD Groningen  
Nederland  
Fax (31-50) 523 23 41

**ÖSTERREICH**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Außenwirtschaftsadministration  
Landstrasser Hauptstraße 55-57  
A-1030 Wien  
Fax (43-1) 711 00/83 86

**PORTUGAL**

Ministério das Finanças  
Direcção-Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais  
sobre o Consumo  
Rua Terreiro do Trigo  
Edifício da Alfândega da Lisboa  
P-1140-060 Lisboa  
Fax: (351-21) 881 42 61

## SUOMI/FINLAND

Tullihallitus/Tullstyrelsen  
PL/PB 512  
FIN-00101 Helsinki/Helsingfors  
Faksi/Fax (358-9) 614 28 52

## SVERIGE

Kommerskollegium  
Box 6803  
S-113 86 Stockholm  
Fax (46-8) 30 67 59

## UNITED KINGDOM

Department of Trade and Industry  
Import Licensing Branch  
Queensway House - West Precinct  
Billingham, Cleveland  
TS23 2NF  
United Kingdom  
Fax: (44-1642) 53 35 57

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1501/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 27. August 2003**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 27. August 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

| KN-Code                            | Drittland-Code <sup>(1)</sup> | Pauschaler Einfuhrpreis |
|------------------------------------|-------------------------------|-------------------------|
| 0702 00 00                         | 052                           | 48,9                    |
|                                    | 060                           | 48,8                    |
|                                    | 068                           | 45,3                    |
|                                    | 096                           | 39,3                    |
|                                    | 999                           | 45,6                    |
| 0707 00 05                         | 052                           | 124,8                   |
|                                    | 096                           | 82,2                    |
|                                    | 999                           | 103,5                   |
| 0709 90 70                         | 052                           | 74,2                    |
|                                    | 999                           | 74,2                    |
| 0805 50 10                         | 382                           | 45,4                    |
|                                    | 388                           | 57,6                    |
|                                    | 524                           | 46,6                    |
|                                    | 528                           | 56,4                    |
|                                    | 999                           | 51,5                    |
| 0806 10 10                         | 052                           | 91,0                    |
|                                    | 064                           | 125,6                   |
|                                    | 999                           | 108,3                   |
| 0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90 | 388                           | 73,1                    |
|                                    | 400                           | 80,3                    |
|                                    | 508                           | 82,8                    |
|                                    | 512                           | 86,6                    |
|                                    | 720                           | 56,6                    |
|                                    | 800                           | 129,4                   |
|                                    | 804                           | 94,0                    |
|                                    | 999                           | 86,1                    |
| 0808 20 50                         | 052                           | 119,6                   |
|                                    | 388                           | 95,8                    |
|                                    | 999                           | 107,7                   |
| 0809 30 10, 0809 30 90             | 052                           | 122,9                   |
|                                    | 999                           | 122,9                   |
| 0809 40 05                         | 060                           | 63,5                    |
|                                    | 064                           | 49,5                    |
|                                    | 066                           | 56,6                    |
|                                    | 068                           | 50,0                    |
|                                    | 093                           | 74,5                    |
|                                    | 094                           | 58,0                    |
|                                    | 624                           | 125,5                   |
|                                    | 999                           | 68,2                    |

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1502/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 26. August 2003**  
**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter**  
**verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. August 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. August 2003

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

## ANHANG

| Rubrik  | Warenbezeichnung   | Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto |          |          |        |
|---------|--|---|----------|----------|--------|
|         | Ware, Art, KN-Code   | EUR   | DKK      | SEK      | GBP    |
| 1.10    | Frühkartoffeln/Erdäpfel<br>0701 90 50  | —   | —        | —        | —      |
| 1.30    | Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)<br>0703 10 19  | 21,68   | 161,13   | 199,64   | 15,00  |
| 1.40    | Knoblauch<br>0703 20 00  | 108,79  | 808,61   | 1 001,86 | 75,27  |
| 1.50    | Porree<br>0703 90 00   | 40,98   | 304,59   | 377,38   | 28,35  |
| 1.80    | Weißkohl und Rotkohl<br>0704 90 10   | 52,34   | 389,02   | 481,99   | 36,21  |
| 1.90    | Brokkoli oder Spargelkohl ( <i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck)<br>ex 0704 90 90 | 61,43   | 456,58   | 565,70   | 42,50  |
| 1.100   | Chinakohl<br>ex 0704 90 90   | 54,27   | 403,37   | 499,77   | 37,55  |
| 1.130   | Karotten und Speisemöhren<br>ex 0706 10 00   | 18,15   | 134,90   | 167,14   | 12,56  |
| 1.140   | Radieschen<br>ex 0706 90 90  | 92,37   | 686,55   | 850,63   | 63,91  |
| 1.160   | Erbsen ( <i>Pisum sativum</i> )<br>0708 10 00  | 321,44  | 2 389,16 | 2 960,14 | 222,41 |
| 1.170   | Bohnen   |   |          |          |        |
| 1.170.1 | — Bohnen ( <i>Vigna</i> -Arten. <i>Phaseolus</i> -Arten.)<br>ex 0708 20 00   | 95,21   | 707,66   | 876,78   | 65,88  |
| 1.170.2 | — Bohnen ( <i>Phaseolus</i> Ssp. <i>vulgaris</i> var. <i>Compressus</i> Savi)<br>ex 0708 20 00   | 93,80   | 697,18   | 863,79   | 64,90  |
| 1.200   | Spargel:   |   |          |          |        |
| 1.200.1 | — grüner<br>ex 0709 20 00  | 251,54  | 1 869,63 | 2 316,45 | 174,04 |
| 1.200.2 | — anderer<br>ex 0709 20 00   | 218,23  | 1 622,02 | 2 009,66 | 150,99 |
| 1.210   | Auberginen/Melanzani<br>0709 30 00   | 79,48   | 590,74   | 731,92   | 54,99  |
| 1.220   | Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt ( <i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.)<br>ex 0709 40 00           | 79,14   | 588,22   | 728,79   | 54,76  |
| 1.230   | Pfifferlinge/Eierschwammerl<br>0709 59 10  | 727,60  | 5 407,98 | 6 700,42 | 503,43 |
| 1.240   | Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack<br>0709 60 10   | 105,58  | 784,71   | 972,25   | 73,05  |
| 1.270   | Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt)<br>0714 20 10  | 95,41   | 709,11   | 878,58   | 66,01  |
| 2.30    | Ananas, frisch<br>ex 0804 30 00  | 100,60  | 747,69   | 926,38   | 69,60  |

| Rubrik  | Warenbezeichnung   | Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto |          |          |        |
|---------|--|---|----------|----------|--------|
|         | Ware, Art, KN-Code   | EUR   | DKK      | SEK      | GBP    |
| 2.40    | Avocadofrüchte, frisch<br>0804 40 00   | 168,72  | 1 254,05 | 1 553,76 | 116,74 |
| 2.50    | Mangofrüchte und Guaven, frisch<br>ex 0804 50 00   | 149,40  | 1 110,40 | 1 375,78 | 103,37 |
| 2.60    | Süßorangen, frisch:  |   |          |          |        |
| 2.60.1  | — Blut- und Halbblutorangen<br>0805 10 10  | 43,20   | 321,09   | 397,82   | 29,89  |
| 2.60.2  | — Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates,<br>Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins<br>0805 10 30                       | 46,72   | 347,25   | 430,23   | 32,33  |
| 2.60.3  | — andere<br>0805 10 50   | 43,27   | 321,61   | 398,47   | 29,94  |
| 2.70    | Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch;<br>Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten,<br>frisch:               |   |          |          |        |
| 2.70.1  | — Clementinen<br>ex 0805 20 10   | 82,46   | 612,86   | 759,33   | 57,05  |
| 2.70.2  | — Monreales und Satsumas<br>ex 0805 20 30  | 66,49   | 494,19   | 612,30   | 46,00  |
| 2.70.3  | — Mandarinen und Wilkings<br>ex 0805 20 50   | 75,75   | 563,00   | 697,55   | 52,41  |
| 2.70.4  | — Tangerinen und andere<br>ex 0805 20 70<br>ex 0805 20 90  | 67,99   | 505,37   | 626,15   | 47,05  |
| 2.85    | Limetten ( <i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i> ), frisch<br>0805 50 90  | 71,39   | 530,64   | 657,46   | 49,40  |
| 2.90    | Pampelmusen und Grapefruits, frisch:   |   |          |          |        |
| 2.90.1  | — weiß<br>ex 0805 40 00  | 51,29   | 381,25   | 472,37   | 35,49  |
| 2.90.2  | — rosa<br>ex 0805 40 00  | 89,61   | 666,02   | 825,20   | 62,00  |
| 2.100   | Tafeltrauben<br>0806 10 10   | —   | —        | —        | —      |
| 2.110   | Wassermelonen<br>0807 11 00  | 23,87   | 177,39   | 219,79   | 16,51  |
| 2.120   | andere Melonen:  |   |          |          |        |
| 2.120.1 | — Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente,<br>Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro<br>ex 0807 19 00 | 123,08  | 914,80   | 1 133,43 | 85,16  |
| 2.120.2 | — andere<br>ex 0807 19 00  | 155,21  | 1 153,60 | 1 429,30 | 107,39 |
| 2.140   | Birnen   |   |          |          |        |
| 2.140.1 | — Birnen — Nashi ( <i>Pyrus pyrifolia</i> ),<br>Birnen, Ya ( <i>Pyrus bretschneideri</i> )<br>ex 0808 20 50  | —   | —        | —        | —      |
| 2.140.2 | — andere<br>ex 0808 20 50  | —   | —        | —        | —      |
| 2.150   | Aprikosen/Marillen<br>ex 0809 10 00  | 212,30  | 1 577,94 | 1 955,04 | 146,89 |
| 2.160   | Kirschen<br>0809 20 95<br>0809 20 05   | 476,96  | 3 545,07 | 4 392,30 | 330,01 |

| Rubrik | Warenbezeichnung  | Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto |          |          |        |
|--------|---|---|----------|----------|--------|
|        | Ware, Art, KN-Code  | EUR   | DKK      | SEK      | GBP    |
| 2.200  | Erdbeeren<br>0810 10 00   | 393,34  | 2 923,52 | 3 622,20 | 272,15 |
| 2.205  | Himbeeren<br>0810 20 10   | 304,95  | 2 266,57 | 2 808,25 | 210,99 |
| 2.210  | Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i><br>0810 40 30   | 413,01  | 3 069,74 | 3 803,37 | 285,76 |
| 2.220  | Kiwifrüchte ( <i>Actinidia chinensis</i> Planch.)<br>0810 50 00 | 173,64  | 1 290,57 | 1 599,00 | 120,14 |
| 2.230  | Granatäpfel<br>ex 0810 90 95                                    | 312,38  | 2 321,80 | 2 876,68 | 216,14 |
| 2.240  | Kakis (einschließlich Sharon)<br>ex 0810 90 95                  | 341,19  | 2 535,91 | 3 141,96 | 236,07 |
| 2.250  | Litschi-Pflaumen<br>ex 0810 90 30                               | 186,39  | 1 385,35 | 1 716,43 | 128,96 |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1503/2003 DER KOMMISSION**

**vom 27. August 2003**

**zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und von der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates hinsichtlich von Vorschusszahlungen im Rindfleischsektor sowie von Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 8 und Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 26,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Oktober 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämienregelung <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1473/2003 <sup>(5)</sup>, enthält bestimmte Regeln für die Zahlung von Vorschüssen.
- (2) Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 enthält bestimmte Regeln für die Zahlung der Mutterschaf- und der Ziegenprämien.
- (3) Aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Witterungsverhältnisse, gekennzeichnet durch eine anhaltende starke Dürre und in einigen Fällen verstärkt durch katastrophale Waldbrände, haben die Erzeuger in einigen Mitgliedstaaten nicht genug Futter, um die Tiere in ihrem Betrieb zu füttern. Um es diesen Erzeugern zu ermöglichen, die zusätzlichen finanziellen Lasten infolge der deshalb erforderlichen Futterzukaufe zu tragen, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten ermächtigt werden, vor dem 16. Oktober 2003 Vorschüsse auf die Sonderprämie für Rinder und die Mutterkuhprämie zu gewähren sowie die Mutterschaf- und Ziegenprämie auszus zahlen.
- (4) Diese Vorschüsse sind an Erzeuger zu zahlen, deren Betriebe von den betreffenden Mitgliedstaaten als besonders von der Dürre betroffen anerkannt werden.

(5) Unter diesen Umständen ist es notwendig, von der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 und der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 abzuweichen.

(6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch und des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Für die Anträge des Kalenderjahres 2003 können die im Anhang genannten Mitgliedstaaten vom 1. September bis zum 15. Oktober 2003:

- a) abweichend von Artikel 41 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 Vorschüsse auf die Sonderprämie für Rinder und/oder die Mutterkuhprämie gewähren und/oder
- b) abweichend von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 einen Teil oder die Gesamtsumme der jährlichen Mutterschaf- und Ziegenprämien auszahlen.

(2) Die Zahlungen gemäß Absatz 1 erfolgen innerhalb der im Anhang festgesetzten finanziellen Grenzen.

(3) Die betreffenden Mitgliedstaaten entscheiden anhand objektiver Kriterien,

— welche der Erzeuger ihrer Auffassung nach außergewöhnlich stark von der Dürre und/oder den Waldbränden betroffen sind und

— welche Beträge diesen Erzeugern ausgezahlt werden.

(4) Die betreffenden Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 2003 die objektiven Kriterien gemäß Absatz 3 sowie die Anzahl der Tiere mit, für die Zahlungen getätigt werden können.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30.

<sup>(5)</sup> ABl. L 211 vom 21.8.2003, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 2003

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

|             | Mio. EUR |
|-------------|----------|
| Deutschland | 87       |
| Frankreich  | 225      |
| Italien     | 63       |
| Luxemburg   | 1,4      |
| Portugal    | 25       |

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1504/2003 DER KOMMISSION**  
**vom 27. August 2003**  
**zur Festsetzung der Erzeugungserstattung für zur Konservenherstellung bestimmtes Olivenöl**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird zur Erzeugung von Olivenöl, das zur Herstellung bestimmter Konserven verwendet wird, eine Erstattung gewährt. Unbeschadet von Absatz 3 wird diese Erstattung gemäß Absatz 6 des genannten Artikels jeden zweiten Monat festgesetzt.
- (2) Nach Artikel 20a Absatz 2 derselben Verordnung richtet sich diese Erstattung nach dem Unterschied zwischen den Weltmarkt- und den Gemeinschaftsmarktpreisen unter besonderer Berücksichtigung der Einfuhrabgabe, die in einem bestimmten Bezugszeitraum auf Olivenöl

des KN-Codes 1509 90 00 zu erheben ist, und der Bestandteile, die in die Berechnung der in demselben Bezugszeitraum für dasselbe Olivenöl gewährten Ausfuhrerstattungen einbezogen werden. Als Bezugszeitraum sollten die zwei Monate vor dem Anwendungszeitraum der Erzeugungserstattung gelten.

- (3) Die Anwendung der genannten Bestimmungen hat die Festsetzung der nachstehenden Erzeugungserstattung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für September und Oktober 2003 wird die in Artikel 20a Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannte Erzeugungserstattung auf 44,00 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. August 2003

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
*Generaldirektor für Landwirtschaft*

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4.

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Februar 2003

**über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft**

(2003/618/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits <sup>(1)</sup> ist am 1. Dezember 1997 in Kraft getreten.
- (2) Die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation vereinbarten, für bestimmte Stahlerzeugnisse ein System der doppelten Kontrolle für den Zeitraum vom 13. Oktober 1997 bis zum 31. Dezember 1999 einzurichten. Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wurde im Namen der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beschluss 97/741/EG <sup>(2)</sup> genehmigt. Das System wurde mit dem Beschluss 2000/294/EG <sup>(3)</sup> für den Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2001 verlängert. Die entsprechenden Durchführungsvorschriften der Gemeinschaft wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 2135/97 <sup>(4)</sup>, verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 793/2000 <sup>(5)</sup>, erlassen.
- (3) Die Kommission hat die Verhandlungen über ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten

Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft abgeschlossen —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das in Artikel 1 genannte Abkommen in Form eines Briefwechsels rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

N. CHRISTODOULAKIS

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 36.

<sup>(3)</sup> ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 44.

<sup>(4)</sup> ABl. L 300 vom 4.11.1997, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 96 vom 18.4.2000, S. 1.

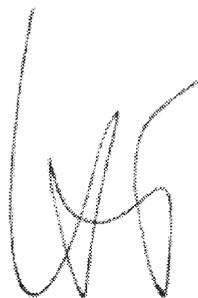
**ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS****zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft***A. Schreiben der Europäischen Gemeinschaft*

Moskau, den 30. Juli 2003

Herr ...,

1. Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 13. Oktober 1997 über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft. Das System trat am 5. November 1997 für die Zeit von diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft und wurde ab dem letztgenannten Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.
2. Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über ein neues Stahlabkommen vereinbarten die Vertragsparteien die Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, um die Transparenz zu erhöhen und eine mögliche Umlenkung der Handelsströme zu vermeiden. Die Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle sind diesem Schreiben beigefügt.
3. Dieser Briefwechsel lässt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Handel und Handelsfragen, insbesondere diejenigen über Antidumping und Schutzmaßnahmen, unberührt.
4. Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu dem Anhang oder den Anlagen dazu vorschlagen, die das gegenseitige Einvernehmen der Vertragsparteien erfordern und wie von diesen vereinbart wirksam werden. Werden in der Europäischen Gemeinschaft für eine Ware, die der doppelten Kontrolle unterliegt, Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit von Antidumping- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet oder solche Maßnahmen eingeführt, so entscheidet die Russische Föderation, ob sie die betreffende Ware von dem System der doppelten Kontrolle ausschließt. Diese Entscheidung berührt nicht die Überführung des betreffenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.
5. Sofern Ihre Regierung diesem Schreiben, dem Anhang und den Anlagen dazu zustimmen kann, beehre ich mich abschließend, Ihnen vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation bilden, das am Tage Ihrer Antwort in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Europäische Gemeinschaft*

## B. Schreiben der Regierung der Russischen Föderation

Moskau, den 30. Juli 2003

Herr ...,

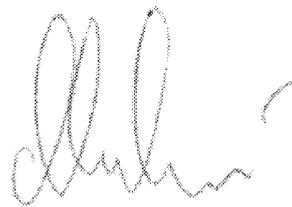
ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

- „1. Ich beehre mich, Bezug zu nehmen auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation vom 13. Oktober 1997 über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft. Das System trat am 5. November 1997 für die Zeit von diesem Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 1999 in Kraft und wurde ab dem letztgenannten Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2001 verlängert.
2. Während der Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Russischen Föderation über ein neues Stahlabkommen vereinbarten die Vertragsparteien die Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für bestimmte Stahlerzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, um die Transparenz zu erhöhen und eine mögliche Umlenkung der Handelsströme zu vermeiden. Die Einzelheiten des Systems der doppelten Kontrolle sind diesem Schreiben beigefügt.
3. Dieser Briefwechsel lässt die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der bilateralen Abkommen über Handel und Handelsfragen, insbesondere diejenigen über Antidumping und Schutzmaßnahmen, unberührt.
4. Jede Vertragspartei kann jederzeit Änderungen zu dem Anhang oder den Anlagen dazu vorschlagen, die das gegenseitige Einverständnis der Vertragsparteien erfordern und wie von diesen vereinbart wirksam werden. Werden in der Europäischen Gemeinschaft für eine Ware, die der doppelten Kontrolle unterliegt, Untersuchungen zur Prüfung der Notwendigkeit von Antidumping- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet oder solche Maßnahmen eingeführt, so entscheidet die Russische Föderation, ob sie die betreffende Ware von dem System der doppelten Kontrolle ausschließt. Diese Entscheidung berührt nicht die Überführung des betreffenden Erzeugnisses in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.
5. Sofern Ihre Regierung diesem Schreiben, dem Anhang und den Anlagen dazu zustimmen kann, beehre ich mich abschließend, Ihnen vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation bilden, das am Tage Ihrer Antwort in Kraft tritt.“

Ich beehre mich zu bestätigen, dass meine Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann und dass Ihr Schreiben, diese Antwort, der Anhang und die Anlagen ein Abkommen gemäß Ihrem Vorschlag bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen der Regierung der Russischen Föderation*



## ANHANG

- 1.1. In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden, ist für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft die Vorlage eines von den Behörden der Gemeinschaft ausgestellten Überwachungsdokuments erforderlich, das dem Muster in Anlage II entspricht.
  - 1.2. In der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren, das System früher zu beenden, ist für die Einfuhr der in Anlage I aufgeführten Waren mit Ursprung in der Russischen Föderation in die Gemeinschaft außerdem die Ausstellung eines Ausfuhrdokuments durch die zuständigen russischen Behörden erforderlich. Der Einführer hat das Original des Ausfuhrdokuments bis spätestens 31. März des Jahres vorzulegen, das auf das Jahr folgt, in dem die unter dieses Dokument fallenden Erzeugnisse versandt wurden.
  - 1.3. Als Versanddatum gilt das Datum, an dem die Ware in das Beförderungsmittel zur Ausfuhr verladen wird.
  - 1.4. Das Ausfuhrdokument muss dem Muster in Anlage III entsprechen. Es ist für Ausfuhren in das gesamte Zollgebiet der Gemeinschaft gültig.
  - 1.5. Die Russische Föderation notifiziert der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Namen und Anschriften der zuständigen russischen Regierungsbehörden, die zur Ausstellung und Prüfung der Ausfuhrdokumente befugt sind, sowie die Muster der von diesen verwendeten Stempelabdrücke und Unterschriften. Die Russische Föderation notifiziert der Kommission außerdem alle diesbezüglichen Änderungen.
  - 1.6. Die Einreihung der unter dieses Abkommen fallenden Waren erfolgt auf der Grundlage der zolltariflichen und statistischen Nomenklatur der Gemeinschaft (im Folgenden „KN“ genannt). Der Ursprung der unter dieses Abkommen fallenden Waren wird gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln festgelegt.
  - 1.7. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft verpflichten sich, die Russische Föderation über alle Änderungen der KN zu unterrichten, die unter dieses Abkommen fallende Waren betreffen, bevor diese Änderungen in der Gemeinschaft in Kraft treten.
  - 1.8. Anlage IV enthält bestimmte technische Vorschriften für die Durchführung des Systems der doppelten Kontrolle.
  - 2.1. Die Russische Föderation verpflichtet sich, der Gemeinschaft genaue statistische Angaben zu den von den russischen Behörden gemäß Nummer 1.2 ausgestellten Ausfuhrdokumenten vorzulegen. Diese Angaben werden der Gemeinschaft spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.
  - 2.2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, den russischen Behörden genaue statistische Angaben zu den Überwachungsdokumenten vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten für die von den russischen Behörden gemäß Nummer 1.1 ausgestellten Ausfuhrdokumente ausgestellt wurden. Diese Angaben werden den russischen Behörden spätestens am Ende des Monats übermittelt, der auf den Monat folgt, auf den sich die Statistiken beziehen.
  3. Auf Antrag einer der Vertragsparteien werden bei Bedarf Konsultationen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Abkommens abgehalten. Diese Konsultationen finden unverzüglich statt. Alle Konsultationen gemäß dieser Nummer werden von beiden Vertragsparteien im Geist der Zusammenarbeit und mit dem Wunsch geführt, die Meinungsverschiedenheit zwischen ihnen beizulegen.
  4. Die genannten Mitteilungen sind zu richten:
    - für die Gemeinschaft an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
    - für die Russische Föderation an das Ministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Handel, Abteilung Nichttarifäre Regelungen.
-

## ANLAGE I

**Liste der Erzeugnisse, die der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen unterliegen**

## RUSSISCHE FÖDERATION

*Kaltgewalzte Bänder mit einer Breite von höchstens 500 mm*

7211 23 99

7211 29 50

7211 29 90

7211 90 90

*Nicht komorientiertes Elektroblech*

7211 23 91

7225 19 10

7225 19 90

7226 19 10

7226 19 30

7226 19 90

*Komorientiertes Elektroblech*

7226 11 90

---

## EUROPEAN COMMUNITY SURVEILLANCE DOCUMENT

|  |   |   |   |  |
|--|---|---|---|--|
| Holder's copy                                | 1 | 1. <b>Consignee</b> (name, full address, country, VAT number)               | 2. <b>Issue number</b>  |  |
|  |   |   | 3. <b>Proposed place and date of import</b>                                   |  |
|  |   |   | 4. <b>Authority responsible for issue</b><br>(name, address and telephone No) |  |
|  |   | 5. <b>Declarant/representative as applicable</b><br>(name and full address) | 6. <b>Country of origin</b><br>(and geonomenclature code)                     |  |
|  |   |   | 7. <b>Country of consignment</b><br>(and geonomenclature code)                |  |
|  |   |   | 8. <b>Last day of validity</b>  |  |
|  | 1 | 9. <b>Description of goods</b>  |   | 10. <b>CN code and category</b>                                    |
|  |   |   |   | 11. <b>Quantity in kilograms (net mass) or in additional units</b> |
|  |   |   | 12. <b>Value in euro, cif at Community frontier</b>                           |  |
| 13. <b>Additional remarks</b>                |   |   |   |  |
| 14. <b>Competent authority's endorsement</b> |   |   |   |  |
| Date: .....                                  |   |   |   |  |
| Signature: ..... Stamp: .....                |   |   |   |  |

**15. ATTRIBUTIONS**

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

| 16. <b>Net quantity</b> (net mass or other unit of measure stating the unit) |   | 19. <b>Customs document</b><br>(form and number) or<br><b>extract No and date</b><br>of attribution | 20. <b>Name, Member State, stamp and</b><br><b>signature of the attributing authority</b> |
|--|---|---|---|
| 17. <b>In figures</b>  | 18. <b>In words for the quantity attributed</b> |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |
| 1  |   |   |   |
| 2  |   |   |   |

Extension pages to be attached hereto.

**EUROPEAN COMMUNITY SURVEILLANCE DOCUMENT**

|  |   |   |
|--|---|---|
| <b>2</b>   | <b>1. Consignee</b> (name, full address, country, VAT number)               | <b>2. Issue number</b>  |
|  |   | <b>3. Proposed place and date of import</b>                                   |
|  |   | <b>4. Authority responsible for issue</b><br>(name, address and telephone No) |
|  | <b>5. Declarant/representative as applicable</b><br>(name and full address) | <b>6. Country of origin</b><br>(and geonomenclature code)                     |
|  |   | <b>7. Country of consignment</b><br>(and geonomenclature code)                |
|  |   | <b>8. Last day of validity</b>  |
| <b>2</b>   | <b>9. Description of goods</b>  | <b>10. CN code and category</b>   |
| <b>11. Quantity in kilograms (net mass) or in additional units</b>                                   |   |   |
| <b>12. Value in euro, cif at Community frontier</b>  |   |   |
| <b>13. Additional remarks</b>  |   |   |
| <b>14. Competent authority's endorsement</b><br><br>Date: .....<br><br>Signature: ..... Stamp: ..... |   |   |

**Copy for the issuing authority**

**15. ATTRIBUTIONS**

Indicate the quantity available in part 1 of column 17 and the quantity attributed in part 2 thereof.

| 16. <b>Net quantity</b> (net mass or other unit of measure stating the unit) |   | 19. <b>Customs document</b> (form and number) or <b>extract No and date of attribution</b> | 20. <b>Name, Member State, stamp and signature of the attributing authority</b> |
|--|---|--|---|
| 17. <b>In figures</b>  | 18. <b>In words for the quantity attributed</b> |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |
| 1  |   |  |   |
| 2  |   |  |   |

Extension pages to be attached hereto.

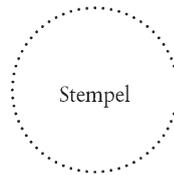
EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/ÜBERWACHUNGSDOKUMENT

1. Inhaber (Name, vollständige Anschrift, Land und Mehrwertsteuernummer)
2. Ausstellungsnummer
3. Voraussichtlicher Einfuhrort und voraussichtliches Einfuhrdatum
4. Erteilende zuständige Behörde (Name, Anschrift, Telefonnummer)
5. Anmelder/Vertreter (gegebenenfalls) (Name, vollständige Anschrift)
6. Ursprungsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
7. Herkunftsland (mit Geonomenklatur-Nummer)
8. Letzter Tag der Gültigkeit
9. Warenbezeichnung
10. KN-Code der Waren und Kategorie
11. Menge in kg (Reingewicht) oder in weiteren Maßeinheiten
12. cif-Preis frei Gemeinschaftsgrenze in Euro
13. Zusätzliche Angaben
14. Sichtvermerk der zuständigen Behörde

Datum: .....

.....

Unterschrift



15. ABSCHREIBUNG

In Teil 1 der Spalte 17 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.

16. Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)
  17. In Zahlen
  18. In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge
  19. Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung
  20. Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
- Etwaiiges Zusatzblatt hier fest verbinden.



ANLAGE III

|  |   |                                    |                                     |  |
|--|---|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1. <b>Exporter</b> (name, full address, country)             | <b>ORIGINAL</b>                                     |                                    | 2. <b>No</b>                        |  |
|  | 3. <b>Year</b>                                      |                                    | 4. <b>Product group</b>             |  |
| 5. <b>Consignee</b> (name, full address, country)            | <b>EXPORT DOCUMENT</b><br><br>(Steel products)      |                                    |                                     |  |
|  | 6. <b>Country of origin</b>                         |                                    | 7. <b>Country of destination</b>    |  |
| 8. <b>Place and date of shipment — means of transport</b>    | 9. <b>Supplementary details</b>                     |                                    |                                     |  |
| 10. <b>Description of goods — manufacturer</b>               | 11. <b>CN code</b>                                  | 12. <b>Quantity</b> <sup>(1)</sup> | 13. <b>FOB value</b> <sup>(2)</sup> |  |
|  | 14. <b>CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY</b> |                                    |                                     |  |
| 15. <b>Competent authority</b> (name, full address, country) | At ..... on .....                                   |                                    |                                     |  |
|  | (Signature)   |                                    | (Stamp)                             |  |

<sup>(1)</sup> Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
<sup>(2)</sup> In the currency of the sale contract.



|  |  |                                    |                                     |  |
|--|--|------------------------------------|-------------------------------------|--|
| 1. <b>Exporter</b> (name, full address, country)             | <b>COPY</b>                                    |                                    | 2. <b>No</b>                        |  |
|  | 3. <b>Year</b>                                 |                                    | 4. <b>Product group</b>             |  |
| 5. <b>Consignee</b> (name, full address, country)            | <b>EXPORT DOCUMENT</b><br><br>(Steel products) |                                    |                                     |  |
|  | 6. <b>Country of origin</b>                    |                                    | 7. <b>Country of destination</b>    |  |
| 8. <b>Place and date of shipment — means of transport</b>    | 9. <b>Supplementary details</b>                |                                    |                                     |  |
| 10. <b>Description of goods — manufacturer</b>               | 11. <b>CN code</b>                             | 12. <b>Quantity</b> <sup>(1)</sup> | 13. <b>FOB value</b> <sup>(2)</sup> |  |
| 14. <b>CERTIFICATION BY THE COMPETENT AUTHORITY</b>          |  |                                    |                                     |  |
| 15. <b>Competent authority</b> (name, full address, country) | At ..... on .....                              |                                    |                                     |  |
|  | (Signature)                                    |                                    | (Stamp)                             |  |

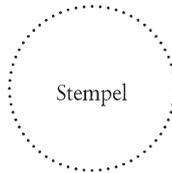
<sup>(1)</sup> Show net weight (kg) and also quantity in the unit prescribed where other than net weight.  
<sup>(2)</sup> In the currency of the sale contract.

**AUSFUHRDOKUMENT**  
**(Stahlerzeugnisse)**

1. Ausfühler (Name, vollständige Anschrift, Land)
2. Nr.
3. Jahr
4. Erzeugnisgruppe
5. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Land)
6. Ursprungsland
7. Bestimmungsland
8. Ort und Datum des Versands — Beförderungsmittel
9. Zusätzliche Angaben
10. Warenbezeichnung und Hersteller
11. KN-Code
12. Menge <sup>(1)</sup>
13. fob-Wert <sup>(2)</sup>
14. BESTÄTIGUNG DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
15. Zuständige Behörde (Name, vollständige Anschrift, Land)

Datum: .....

.....  
Unterschrift



---

<sup>(1)</sup> Angabe des Eigengewichts (kg) bzw. der Menge in der angegebenen Maßeinheit, sofern es sich nicht um das Eigengewicht handelt.  
<sup>(2)</sup> In der Währung des Kaufvertrags.

## ANLAGE IV

## RUSSISCHE FÖDERATION

**Technischer Anhang für das System der doppelten Kontrolle**

1. Das Ausfuhrdokument mißt 210 mm x 297 mm. Für die Vordrucke ist weißes, zellstoffreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Sie sind in englischer Sprache abzufassen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte oder Kugelschreiber in Druckschrift erfolgen. Das Papier kann mit Durchschriften ausgestellt werden, die als solche ordnungsgemäß kenntlich zu machen sind. Wird das Papier mit Durchschriften ausgestellt, so ist das oberste Exemplar das Original. Dieses Exemplar ist deutlich als „Original“ zu kennzeichnen, während die übrigen Exemplare als „Durchschrift“ zu kennzeichnen sind. Nur das Original wird von den zuständigen Behörden der Gemeinschaft für die Kontrolle der Ausfuhr in die Gemeinschaft nach den Bestimmungen über das System der doppelten Kontrolle als gültig anerkannt.
  2. Jedes Papier trägt zur Kennzeichnung eine standardisierte Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann. Diese Nummer setzt sich wie folgt zusammen:
    - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Ausfuhrlandes nach folgendem Code: RU = Russische Föderation
    - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Mitgliedstaats, in dem die Zollabfertigung erfolgt, nach folgendem Code:
      - BE = Belgien
      - DK = Dänemark
      - DE = Deutschland
      - EL = Griechenland
      - ES = Spanien
      - FR = Frankreich
      - IE = Irland
      - IT = Italien
      - LU = Luxemburg
      - NL = Niederlande
      - AT = Österreich
      - PT = Portugal
      - FI = Finnland
      - SE = Schweden
      - GB = Vereinigtes Königreich;
    - eine einstellige Zahl zur Bezeichnung des Jahres, die der letzten Ziffer des betreffenden Jahres entspricht, Beispiel: „2“ für 2002;
    - eine zweistellige Zahl von 01 bis 99 zur Bezeichnung der ausstellenden Behörde in dem Ausfuhrland;
    - eine fünfstelligen Zahl, durchlaufend von 00001 bis 99999, die dem betreffenden Mitgliedstaat zugeteilt wird, in dem die Zollabfertigung erfolgt.
  3. Die Ausfuhrpapiere gelten für das Kalenderjahr, in dem sie ausgestellt werden (siehe Feld Nr. 3).
  4. Da der Einführer bei der Beantragung einer Einfuhrgenehmigung das Originalausfuhrpapier vorlegen muss, sollte das Ausfuhrpapier nach Möglichkeit für einzelne Handelsgeschäfte ausgestellt werden, und nicht für Rahmenverträge.
  5. Die Russische Föderation braucht den Preis auf der Ausfuhrlizenz nicht anzugeben, aber er kann den Dienststellen der Kommission auf Anfrage mitgeteilt werden.
  6. Das Ausfuhrpapier kann nach dem Versand der Erzeugnisse, auf die es sich bezieht, ausgestellt werden. In diesen Fällen muss es den Vermerk „nachträglich ausgestellt“ tragen.
  7. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung eines Ausfuhrpapiers kann der Ausfuhrer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat der Ausfuhrlizenz trägt den Vermerk „Duplikat“. Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.
  8. Die zuständigen Behörden der Gemeinschaft sind unverzüglich von der Rücknahme oder Änderung eines bereits ausgestellten Ausfuhrpapiers und gegebenenfalls von den Gründen für diese Maßnahme zu unterrichten.
-

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. August 2003

### über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Belgien getroffenen Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2978)

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(2003/619/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/145/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/318/EG <sup>(4)</sup>, wurde angenommen, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden; sie wurde im Folgenden aufgehoben und ersetzt durch die Entscheidung 2001/356/EG der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/708/EG <sup>(6)</sup>.
- (2) Belgien traf die nötigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung dieser Seuche gemäß Artikel 11 der Entscheidung 2001/172/EG und Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG.
- (3) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen übernehmen, die für den Erfolg der getroffenen Maßnahmen als besonders notwendig erachtet werden. Die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe und die zuschussfähigen Kosten müssen festgelegt werden.

- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(7)</sup> werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sind Artikel 8 und 9 dieser Verordnung anzuwenden.
- (5) Am 26. April 2002 legte Belgien einen offiziellen Antrag auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche 2001 entstandenen Kosten vor.
- (6) Der offizielle belgische Antrag ist so ausführlich, dass die Zuschussfähigkeit der entstandenen Kosten überprüft werden kann. Daher ist es nicht erforderlich, von Belgien einen weiteren Antrag in einem bestimmten Format zu verlangen.
- (7) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Fristen liefern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 75.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 67.

<sup>(7)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

##### Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Belgien

Belgien kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die zügige und angemessene Entschädigung der Tierhalter für die Zwangsschlachtung ihrer Tiere und die anderen 2001 bei der Durchführung der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG entstandenen Kosten erhalten.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt 60 % der für die zügige und angemessene Entschädigung und die anderen Kosten getätigten zuschussfähigen Ausgaben.

#### Artikel 2

##### Definitionen

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission <sup>(1)</sup> eine Entschädigung in Höhe des Marktwerts der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren während der Seuchentilgungskampagne in den Haltebetrieben gemäß Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EWG nachgewiesen wird.

#### Artikel 3

##### Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Betriebskosten gemäß Artikel 1 kann nur für Folgendes gewährt werden

- a) die zügige und angemessene Entschädigung für die Schlachtung der Tiere,
- b) berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß dem Anhang.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für:

- a) Mehrwertsteuer;

- b) Beamtengehälter;
- c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

#### Artikel 4

##### Bedingungen für die Zahlung und Nachweise

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird auf folgender Grundlage gewährt:

- a) übermittelte Unterlagen im Zusammenhang mit den im Artikel 1 genannten Zeitraum getroffenen Maßnahmen;
- b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;
- c) die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sind für Vor-Ort-Audits der Kommission zur Verfügung zu stellen.

#### Artikel 5

##### Vor-Ort-Inspektionen der Kommission

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten vornehmen.

#### Artikel 6

##### Unterrichtung über die Vor-Ort-Inspektionen der Kommission

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen.

#### Artikel 7

##### Adressaten

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG

**Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
    - a) Löhne und Gebühren der Metzger;
    - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Schlachtung;
    - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
  2. Kosten für die Vernichtung der Tiere:
    - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
    - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
    - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
  3. Kosten für die Vernichtung von Milch:
    - a) Entschädigung zum Marktpreis der Milch;
    - b) Vernichtung der Milch.
  4. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
    - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
    - b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.
  5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
    - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
    - b) Vernichtung der Futtermittel.
  6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung zu Marktpreisen und Vernichtung dieser Ausstattung. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19. August 2003**

**über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Deutschland getroffenen  
Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2979)*

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(2003/620/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/145/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/318/EG <sup>(4)</sup>, wurde angenommen, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden; sie wurde im Folgenden aufgehoben und ersetzt durch die Entscheidung 2001/356/EG der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/708/EG <sup>(6)</sup>.
- (2) Deutschland traf die nötigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung dieser Seuche gemäß Artikel 11 der Entscheidung 2001/172/EG und Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG.
- (3) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen übernehmen, die für den Erfolg der getroffenen Maßnahmen als besonders notwendig erachtet werden. Die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe und die zuschussfähigen Kosten müssen festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(7)</sup> werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die

Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sind Artikel 8 und 9 dieser Verordnung anzuwenden.

- (5) Am 30. April 2001 legte Deutschland einen offiziellen Antrag auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche 2001 entstandenen Kosten vor.
- (6) Der offizielle deutsche Antrag ist so ausführlich, dass die Zuschussfähigkeit der entstandenen Kosten überprüft werden kann. Daher ist es nicht erforderlich, von Deutschland einen weiteren Antrag in einem bestimmten Format zu verlangen.
- (7) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Fristen liefern.
- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an  
Deutschland**

Deutschland kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die zügige und angemessene Entschädigung der Tierhalter für die Zwangsschlachtung ihrer Tiere und die anderen 2001 bei der Durchführung der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG entstandenen Kosten erhalten.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt 60 % der für die zügige und angemessene Entschädigung und die anderen Kosten getätigten zuschussfähigen Ausgaben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 75.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 67.

<sup>(7)</sup> ABl. L 160 vom 22.6.1999, S. 103.

*Artikel 2***Definitionen**

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission <sup>(1)</sup> eine Entschädigung in Höhe des Marktwerts der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren während der Seuchentilgungskampagne in den Haltebetrieben gemäß Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EWG nachgewiesen wird.

*Artikel 3***Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird**

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Betriebskosten gemäß Artikel 1 kann nur für Folgendes gewährt werden
  - a) die zügige und angemessene Entschädigung für die Schlachtung der Tiere,
  - b) berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für:
  - a) Mehrwertsteuer;
  - b) Beamtengehälter;
  - c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

*Artikel 4***Zahlungsbedingungen und Belege**

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird auf folgender Grundlage gewährt:

- a) übermittelte Unterlagen im Zusammenhang mit den in Artikel 1 genannten Zeitraum getroffenen Maßnahmen;
- b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;
- c) die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sind für Vor-Ort-Audits der Kommission zur Verfügung zu stellen.

*Artikel 5***Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten vornehmen.

*Artikel 6***Unterrichtung über die Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektionen, die gemäß Artikel 5 durchgeführt wurden.

*Artikel 7***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG

**Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
    - a) Löhne und Gebühren der Metzger;
    - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Schlachtung;
    - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
  2. Kosten für die Vernichtung der Tiere:
    - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
    - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
    - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
  3. Kosten für die Vernichtung von Milch:
    - a) Entschädigung zum Marktpreis der Milch;
    - b) Vernichtung der Milch.
  4. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
    - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
    - b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.
  5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
    - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
    - b) Vernichtung der Futtermittel.
  6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung zu Marktpreisen und Vernichtung dieser Ausstattung. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19. August 2003**

**über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Spanien getroffenen  
Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2980)*

**(Nur der spanische Text ist verbindlich)**

(2003/621/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/145/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/318/EG <sup>(4)</sup>, wurde angenommen, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden; sie wurde im Folgenden aufgehoben und ersetzt durch die Entscheidung 2001/356/EG der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/708/EG <sup>(6)</sup>.
- (2) Spanien traf die nötigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung dieser Seuche gemäß Artikel 11 der Entscheidung 2001/172/EG und Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG.
- (3) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen übernehmen, die für den Erfolg der getroffenen Maßnahmen als besonders notwendig erachtet werden. Die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe und die zuschussfähigen Kosten müssen festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(7)</sup> werden Vete-

rinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sind Artikel 8 und 9 dieser Verordnung anzuwenden.

- (5) Am 30. April 2001 legte Spanien einen offiziellen Antrag auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche 2001 entstandenen Kosten vor.
- (6) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Fristen liefern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Spanien**

Spanien kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die zügige und angemessene Entschädigung der Tierhalter für die Zwangsschlachtung ihrer Tiere und die anderen 2001 bei der Durchführung der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG entstandenen Kosten erhalten.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt 60 % der für die zügige und angemessene Entschädigung und die anderen Kosten getätigten zuschussfähigen Ausgaben.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 75.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 67.

<sup>(7)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

*Artikel 2***Definitionen**

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission <sup>(1)</sup> eine Entschädigung in Höhe des Marktwertes der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;
- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren während der Seuchentilgungskampagne in den Haltungsbetrieben gemäß Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EWG nachgewiesen wird.

*Artikel 3***Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird**

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Betriebskosten gemäß Artikel 1 kann nur für Folgendes gewährt werden:

- a) die zügige und angemessene Entschädigung für die Schlachtung der Tiere,
- b) berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I.

(2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für:

- a) Mehrwertsteuer;
- b) Beamtengehälter;
- c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

*Artikel 4***Zahlungsbedingungen und Belege**

(1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird auf folgender Grundlage gewährt:

- a) Geltendmachung eines Anspruchs gemäß den Anhängen II und III und innerhalb der Frist gemäß Absatz 2;

b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;

c) Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sind für Vor-Ort-Audits der Kommission zur Verfügung zu stellen.

(2) Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Anspruch ist in elektronischer Form gemäß den Anhängen II und III innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung geltend zu machen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

*Artikel 5***Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen vornehmen, um die Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu überprüfen.

*Artikel 6***Unterrichtung über die Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen.

*Artikel 7***Adressaten**

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

## ANHANG I

**Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
    - a) Löhne und Gebühren der Metzger;
    - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Schlachtung;
    - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
  2. Kosten für die Vernichtung der Tiere:
    - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
    - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
    - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
  3. Kosten für die Vernichtung von Milch:
    - a) Entschädigung zum Marktpreis der Milch;
    - b) Vernichtung der Milch.
  4. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe:
    - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
    - b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.
  5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
    - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
    - b) Vernichtung der Futtermittel.
  6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung zu Marktpreisen und Vernichtung dieser Ausstattung. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-



## ANHANG III

**Anspruch gemäß Artikel 4**

| „Sonstige Kosten“, entstanden im Haltungsbetrieb Nr. (ausschließlich der Erstattung des Wertes der Tiere) |                   |
|---|-------------------|
| Posten  | Betrag ohne MwSt. |
| Schlachtung   |                   |
| Vernichtung (Transport und Verarbeitung)  |                   |
| Milch (Erstattung und Vernichtung)  |                   |
| Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)  |                   |
| Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)   |                   |
| Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)   |                   |
| Insgesamt   |                   |

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19. August 2003**

**über die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft für die 2001 in Portugal getroffenen  
Vorsorgemaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2981)*

**(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)**

(2003/622/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 2001/172/EG der Kommission vom 1. März 2001 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche im Vereinigten Königreich und zur Aufhebung der Entscheidung 2001/145/EG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/318/EG <sup>(4)</sup>, wurde angenommen, um die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche auf andere Mitgliedstaaten zu vermeiden; sie wurde im Folgenden aufgehoben und ersetzt durch die Entscheidung 2001/356/EG der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/708/EG <sup>(6)</sup>.
- (2) Portugal traf die nötigen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung einer Ausbreitung dieser Seuche gemäß Artikel 11 der Entscheidung 2001/172/EG und Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG.
- (3) Gemäß der Entscheidung 90/424/EWG kann die Gemeinschaft eine finanzielle Beteiligung an den Maßnahmen übernehmen, die für den Erfolg der getroffenen Maßnahmen als besonders notwendig erachtet werden. Die Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe und die zuschussfähigen Kosten müssen festgelegt werden.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik <sup>(7)</sup> werden Veterinär- und Pflanzenschutzmaßnahmen, die nach Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden, aus dem Europäischen Ausrichtung- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanziert. Für die Zwecke der Finanzkontrolle sind Artikel 8 und 9 dieser Verordnung anzuwenden.

- (5) Am 30. April 2001 legte Portugal einen offiziellen Antrag auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Maul- und Klauenseuche 2001 entstandenen Kosten vor.
- (6) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft sollte unter der Voraussetzung geleistet werden, dass die geplanten Maßnahmen effizient durchgeführt worden sind und die Behörden alle erforderlichen Informationen innerhalb der in dieser Entscheidung festgelegten Fristen liefern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Zahlung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an Portugal**

Portugal kann eine Finanzhilfe der Gemeinschaft für die zügige und angemessene Entschädigung der Tierhalter für die Zwangsschlachtung ihrer Tiere und die anderen 2001 bei der Durchführung der Vorsorgemaßnahmen gemäß Artikel 12 der Entscheidung 2001/356/EG und Artikel 6 Absatz 2 der Entscheidung 90/424/EWG entstandenen Kosten erhalten.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft beträgt 60 % der für die zügige und angemessene Entschädigung und die anderen Kosten getätigten zuschussfähigen Ausgaben.

*Artikel 2*

**Definitionen**

Für die Zwecke dieser Entscheidung gelten folgende Definitionen:

- a) „zügige und angemessene Entschädigung“: vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 296/96 der Kommission <sup>(8)</sup> eine Entschädigung in Höhe des Marktwerts der Tiere unmittelbar vor ihrer Ansteckung oder Tötung, zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach der Tötung;

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(2)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 62 vom 2.3.2001, S. 22.

<sup>(4)</sup> ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 75.

<sup>(5)</sup> ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 46.

<sup>(6)</sup> ABl. L 261 vom 29.9.2001, S. 67.

<sup>(7)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

<sup>(8)</sup> ABl. L 39 vom 17.2.1996, S. 5.

- b) „angemessene Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen zu Preisen, die den Marktpreisen vor dem Ausbruch der Maul- und Klauenseuche angemessen sind;
- c) „berechtigte Zahlungen“: Zahlungen für den Kauf von Material oder Dienstleistungen, deren Art und direkte Verbindung mit der obligatorischen Schlachtung von Tieren während der Seuchentilgungskampagne in den Haltungsbetrieben gemäß Artikel 11 der Entscheidung 90/424/EWG nachgewiesen wird.

#### Artikel 3

#### **Ausgaben, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt wird**

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die Betriebskosten gemäß Artikel 1 kann nur für Folgendes gewährt werden:
- a) die zügige und angemessene Entschädigung für die Schlachtung der Tiere,
- b) berechtigte und angemessene Zahlungen für die zuschussfähigen Kosten gemäß Anhang I.
- (2) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird nicht gewährt für:
- a) Mehrwertsteuer;
- b) Beamtengehälter;
- c) Verwendung von anderem öffentlichen Material als Verbrauchsmaterial.

#### Artikel 4

#### **Zahlungsbedingungen und Belege**

- (1) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 wird auf folgender Grundlage gewährt:
- a) Geltendmachung eines Anspruchs gemäß den Anhängen II und III und innerhalb der Frist gemäß Absatz 2;
- b) ausführliche Belege, welche die in dem Anspruch nach Buchstabe a) genannten Beträge bestätigen;

- c) die Ergebnisse der Vor-Ort-Inspektionen der Kommission gemäß Artikel 5.

Die unter Buchstabe b) genannten Belege sind für Vor-Ort-Audits der Kommission zur Verfügung zu stellen.

- (2) Der in Absatz 1 Buchstabe a) genannte Anspruch ist in elektronischer Form gemäß den Anhängen II und III innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Datum der Notifizierung dieser Entscheidung geltend zu machen. Wird die Frist nicht eingehalten, so wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft je Monat Verspätung um 25 % gekürzt.

#### Artikel 5

#### **Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission kann in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden Vor-Ort-Inspektionen zur Überprüfung der Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 1 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche sowie der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten vornehmen.

#### Artikel 6

#### **Unterrichtung über die Vor-Ort-Inspektionen der Kommission**

Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der gemäß Artikel 5 durchgeführten Vor-Ort-Inspektionen.

#### Artikel 7

#### **Adressaten**

Diese Entscheidung ist an die Republik Portugal gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG I

**Zuschussfähige Kosten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)**

1. Kosten für die Schlachtung der Tiere:
    - a) Löhne und Gebühren der Metzger;
    - b) Verbrauchsmaterial und spezielle Ausstattung für die Schlachtung;
    - c) für den Transport der Tiere zum Schlachtort verwendetes Material.
  2. Kosten für die Vernichtung der Tiere:
    - a) Tierkörperverwertung: Transport der Schlachtkörper zur Tierkörperverwertungsanlage, Verarbeitung der Schlachtkörper in der Verwertungsanlage und Vernichtung des Tiermehls;
    - b) Vergraben: speziell dafür eingestelltes Personal, speziell für den Transport und das Vergraben der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse für die Desinfektion des Haltungsbetriebes;
    - c) Verbrennung: speziell dafür eingestelltes Personal, Brennstoffe und sonstiges verwendetes Material, speziell für den Transport der Schlachtkörper gemietetes Material sowie Erzeugnisse zur Desinfektion der Anlage.
  3. Kosten für die Vernichtung von Milch:
    - a) Entschädigung zum Marktpreis der Milch;
    - b) Vernichtung der Milch.
  4. Kosten für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion der Haltungsbetriebe
    - a) Erzeugnisse für die Reinigung, Desinfektion und Desinsektion;
    - b) Löhne und Gebühren für das speziell dafür eingestellte Personal.
  5. Kosten für die Vernichtung kontaminierter Futtermittel:
    - a) Entschädigung in Höhe des Kaufpreises der Futtermittel;
    - b) Vernichtung der Futtermittel.
  6. Kosten der Entschädigung für kontaminierte Ausstattung zu Marktpreisen und Vernichtung dieser Ausstattung. Kosten der Entschädigung für Wiederaufbau oder Neubau von landwirtschaftlichen Gebäuden oder Infrastrukturkosten sind nicht zuschussfähig.
-



## ANHANG III

**Anspruch gemäß Artikel 4**

| „Sonstige Kosten“, entstanden im Haltungsbetrieb Nr. (ausschließlich der Erstattung des Wertes der Tiere) |                   |
|---|-------------------|
| Posten  | Betrag ohne MwSt. |
| Schlachtung   |                   |
| Vernichtung (Transport und Verarbeitung)  |                   |
| Milch (Erstattung und Vernichtung)  |                   |
| Reinigung und Desinfektion (Löhne und Erzeugnisse)  |                   |
| Futtermittel (Erstattung und Vernichtung)   |                   |
| Ausrüstung (Erstattung und Vernichtung)   |                   |
| Insgesamt   |                   |

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 19. August 2003**

**über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen (TRACES)**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2983)*

(2003/623/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

gestützt auf die Entscheidung 92/438/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die Informatisierung der veterinärmedizinischen Verfahren bei der Einfuhr (SHIFT-Projekt), zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG, 91/496/EWG und 91/628/EWG sowie der Entscheidung 90/424/EWG und zur Aufhebung der Entscheidung 88/192/EWG <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 und Artikel 37a Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 91/398/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 über ein informatisiertes Netz zum Verbund der Veterinärbehörden (ANIMO) <sup>(6)</sup> werden die Grundsätze des Gemeinschaftsverbunds der Veterinärstellen festgelegt.
- (2) Durch die Entscheidung 92/563/EWG der Kommission vom 19. November 1992 zur vom SHIFT-Projekt vorgesehenen Datenbank über die gemeinschaftlichen Einfuhrbedingungen <sup>(7)</sup> wird die Kommission beauftragt, geeignete Datenbanken zu entwickeln.
- (3) Durch die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen <sup>(8)</sup> sollen die Sicherheit des elektronischen Datenaustauschs und das Vertrauen zu ihm hergestellt und seine Verwendung durch die nationalen Behörden zur Kommunikation untereinander sowie mit den Bürgern und den Wirtschaftsteilnehmern erleichtert werden.

- (4) Der Bericht A5-0405/2002 des Europäischen Parlaments zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in der Europäischen Union im Jahr 2001 und zukünftigen präventiven Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Tierseuchen in der Europäischen Union enthält in Punkt 123 die Forderung, die Kommission solle rasch Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Systems zur Überwachung von Tiertransporten innerhalb der EU („Animo“-System) ergreifen.
- (5) Die Entscheidung 2003/24/EG der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Entwicklung eines integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen <sup>(9)</sup> sieht vor, dass die Kommission in einer zweiten Etappe das neue ANIMO-System entwickelt.
- (6) Damit sich Funktionen und Benutzerschnittstellen des integrierten EDV-Systems für das Veterinärwesen vervollkommen lassen, sind die Mitgliedstaaten eng an seiner Entwicklung zu beteiligen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der in der Entscheidung 2003/24/EG vorgesehenen Einrichtung eines einheitlichen EDV-Systems namens TRACES, das die Funktionen der Systeme ANIMO und SHIFT vereint, erarbeitet die Kommission das neue ANIMO-System und stellt dies den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

*Artikel 2*

Für die Entwicklung des neuen ANIMO-Systems gemäß Artikel 1 stehen der Kommission 300 000 EUR zur Verfügung.

*Artikel 3*

Der Generaldirektor der Generaldirektion „Gesundheit und Verbraucherschutz“ wird ermächtigt, im Namen der Kommission die zur Umsetzung der vorliegenden Entscheidung erforderlichen Verträge zu unterzeichnen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 243 vom 25.8.1992, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. L 221 vom 9.8.1991, S. 30.

<sup>(7)</sup> ABl. L 361 vom 10.12.1992, S. 45.

<sup>(8)</sup> ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

<sup>(9)</sup> ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 44.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 2003

*Für die Kommission*  
David BYRNE  
*Mitglied der Kommission*

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS 2003/624/GASP DES RATES**

**vom 15. Juli 2003**

**betreffend den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 24,

auf Empfehlung des Vorsitzes,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. Januar 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien <sup>(1)</sup> angenommen.
- (2) Gemäß Artikel 8 dieser Gemeinsamen Aktion sind die Einzelheiten der Beteiligung von Drittstaaten in einer Übereinkunft nach Artikel 24 des Vertrags zu regeln.
- (3) Entsprechend dem Beschluss des Rates vom 18. März 2003 zur Ermächtigung des Generalsekretärs/Hohen Vertreters, Verhandlungen zu eröffnen, hat der Generalsekretär/Hohe Vertreter ein Abkommen mit der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ausgehandelt.
- (4) Dieses Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien wird im Namen der Europäischen Union genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Europäische Union zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

<sup>(1)</sup> ABl. L 34 vom 11.2.2003, S. 26.

## ABKOMMEN

### zwischen der Europäischen Union und der Republik Estland über die Beteiligung der Republik Estland an den EU-Geführten Einsatzkräften (EUF) in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK ESTLAND

andererseits,

nachstehend „Vertragsparteien“ genannt —

IN DER ERWÄGUNG, DASS

- der Rat der Europäischen Union die Gemeinsame Aktion 2003/92/GASP vom 27. Januar 2003 über die militärische Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien angenommen hat,
- die Republik Estland eingeladen worden ist, an der EU-geführten Operation teilzunehmen,
- der Truppengestellungsprozess erfolgreich abgeschlossen wurde und der EU-Operation Commander sowie der EU-Militärausschuss die Empfehlung ausgesprochen haben, einer Beteiligung von Einsatzkräften der Republik Estland an der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- das Politische und Sicherheitspolitische Komitee am 11. März 2003 beschlossen hat, dem Beitrag der Republik Estland zu der EU-geführten Operation zuzustimmen,
- ein Briefwechsel zwischen der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und dem Generalsekretär/Hohen Vertreter über die Durchführung der Operation stattgefunden hat,
- am 21. März 2003 ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Regierung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-Einsatzkräfte und ihres Personals geschlossen wurde —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

#### Artikel 1

#### Rahmenbedingungen und Begriffsbestimmungen

(1) Die Republik Estland schließt sich den Bestimmungen der vom Rat der Europäischen Union am 27. Januar 2003 angenommenen Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP über die EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nach Maßgabe der nachstehenden Artikel an.

(2) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck

- a) „Operation Concordia“ die Militäroperation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien gemäß der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP;
- b) „EU-geführte Einsatzkräfte“ (EUF) die militärischen Hauptquartiere der EU, die zu der Operation Concordia beitragenden nationalen Einheiten/Truppenteile sowie ihre Mittel und ihre Transportmittel;
- c) „EUF-Personal“ das zivile und militärische Personal im Dienste der EUF;
- d) „Mechanismus“ den mit Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingerichteten operativen Finanzierungsmechanismus zur Finanzierung der gemeinsamen Kosten der militärischen Operation der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;

e) „teilnehmende Staaten“ Mitgliedstaaten, die die in Absatz 1 genannte Gemeinsame Aktion durchführen, und Drittstaaten, die an der Operation Concordia teilnehmen, indem sie Einsatzkräfte, Personal oder Mittel bereitstellen;

f) „Gemeinsame Beschwerdekommission“ die gemäß Artikel 13 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien eingesetzte Gemeinsame Beschwerdekommission.

#### Artikel 2

#### Beteiligung an der Operation

(1) Die Republik Estland beteiligt sich an der Operation Concordia mit dem auf der Streitkräfteplanungskonferenz festgelegten Kontingent. Falls erforderlich, ist auf eine angemessene Rotation des abgeordneten Personals zu achten.

(2) Die Republik Estland sorgt dafür, dass die Einsatzkräfte und das Personal Estlands ihrem Auftrag im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP, dem Einsatzplan sowie den entsprechenden Durchführungsbestimmungen nachkommen.

(3) Die Republik Estland unterrichtet den Operation Commander der EU, den Force Commander der EU und den Militärstab der EU über jede Änderung der Beteiligung Estlands an der Operation Concordia.

*Artikel 3***Status**

(1) Für die Einsatzkräfte und das Personal, die an der Operation Concordia teilnehmen, gelten die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien über den Status der EU-geführten Einsatzkräfte in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

(2) Der Status des Personals, das zu Stabs- oder Führungstruppteilen außerhalb der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien beitragen wird, wird durch Vereinbarungen zwischen den betreffenden Stabs- und Führungstruppteilen und der Republik Estland geregelt.

*Artikel 4***Befehlskette**

(1) Die Beteiligung der Republik Estland an der Operation Concordia erfolgt unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der Europäischen Union.

(2) Einsatzkräfte und Personal unterstehen in ihrer Gesamtheit weiterhin voll und ganz den jeweiligen nationalen Behörden.

(3) Die nationalen Behörden übertragen dem EU-Operation Commander die Operational Control (OPCON). Der EU-Operation Commander ist befugt, seine Handlungsvollmacht zu delegieren.

(4) Die Republik Estland hat gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Gemeinsamen Aktion 2003/92/GASP und dem Beschluss FYROM/1/2003 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees zur Einsetzung des Ausschusses der beitragenden Länder bei der laufenden Durchführung der Operation Concordia dieselben Rechte und Pflichten wie die teilnehmenden Mitgliedstaaten.

(5) Die Republik Estland übt die Gerichtsbarkeit über das Personal Estlands aus. Der EU-Operation Commander und der EU-Force Commander können jederzeit um Abzug des Personals der Republik Estland ersuchen.

(6) Die Republik Estland ernennt einen hochrangigen militärischen Vertreter (SMR), der das nationale Kontingent seines Landes bei den EUF vertritt. Der SMR konsultiert den EU-Force Commander in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Operation Concordia und ist für die laufende Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem Kontingent verantwortlich.

*Artikel 5***Verschlussachen**

Die Republik Estland trifft geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihr Personal beim Umgang mit EU-Verschlussachen die in dem Beschluss 2001/264/EG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegten Sicherheitsvorschriften des Rates der Europäischen Union sowie gegebenenfalls weitere Richtlinien des EU-Operation Commanders einhält.

<sup>(1)</sup> ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

*Artikel 6***Finanzaspekte**

(1) Unbeschadet des Artikels 7 trägt die Republik Estland alle im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Operation Concordia entstehenden Kosten, sofern im Verwaltungshaushaltsplan für die Operation keine gemeinsame Finanzierung der Kosten vorgesehen ist.

(2) Bewilligt die Gemeinsame Beschwerdekommision natürlichen oder juristischen Personen in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien Schadenersatz, so übernimmt die Republik Estland die Entschädigungszahlung, wenn durch Personal oder Mittel Estlands Todesfälle, Körperverletzungen, Schäden oder Verluste verursacht werden, sofern nicht der Mechanismus gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Ratsbeschlusses vom 27. Januar 2003 betreffend die Einrichtung des Mechanismus beschließt, Ersatz für diese Schäden zu leisten.

*Artikel 7***Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben**

(1) Die Republik Estland beteiligt sich an den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia mit dem Betrag von 19 220 EUR für einen Zeitraum von sechs Monaten.

(2) Zwischen dem gemäß dem Beschluss des Rates vom 27. Januar 2003 eingesetzten Verwalter des Mechanismus und den zuständigen Verwaltungsbehörden der Republik Estland wird eine Vereinbarung über die Finanzierung der gemeinsamen Kosten der Operation Concordia geschlossen. In dieser Vereinbarung wird Folgendes festgehalten:

a) die Modalitäten der Zahlung und der Verwaltung des finanziellen Beitrags;

b) gegebenenfalls die vereinbarten Kontroll- und Prüfverfahren für den finanziellen Beitrag.

(3) Die Beiträge der Republik Estland zu den gemeinsamen Kosten der Operation Concordia werden von der Republik Estland auf ein Bankkonto eingezahlt, das der Verwalter des Mechanismus der Republik Estland mitteilt.

*Artikel 8***Nichterfüllung der Verpflichtungen**

Erfüllt eine der teilnehmenden Parteien eine der ihr aufgrund der vorhergehenden Artikel obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die andere Partei das Abkommen kündigen; die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

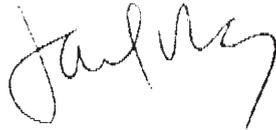
*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieses Abkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Es bleibt in Kraft, solange die Republik Estland einen Beitrag zu der Operation Concordia leistet.

Geschehen zu Brüssel am **28 -07- 2003** in englischer Sprache in vier Ausfertigungen.

*Für die Europäische Union*



*Für die Republik Estland*



---